

## Allgemeine Stromlieferungsbedingungen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom durch die E.ON Energie Österreich GmbH (nachfolgend „E.ON Energie Österreich“ genannt) an Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ oder „Kunden“)**

### 1 Produktspezifische Regelungen

Die gesamte Ziffer 1 gilt nicht für Kunden, die die Grundversorgung (vgl. Ziffer 5) in Anspruch nehmen.

#### 1.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- 1.1.1 Der Vertrag zur Strombelieferung erstreckt sich zunächst auf ein Jahr ab Lieferbeginn. In diesen ersten 12 Monaten ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen (Erstvertragslaufzeit).
- 1.1.2 Er verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht zum Ende der Erstvertragslaufzeit von einem der Vertragspartner unter Einhaltung der in Ziffer 1.1.3 genannten Fristen gekündigt wird. Von diesem Zeitpunkt an heißt dieser Vertrag „E.ON ÖkoStrom Flex“.
- 1.1.3 Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung von Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 EIWOG 2010 gegenüber E.ON Energie Österreich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Für alle anderen Kunden sowie für E.ON Energie Österreich gilt ab diesem Zeitpunkt eine Kündigungsfrist von 8 Wochen. E.ON Energie Österreich darf frühestens zum Ablauf der zugesicherten Preisgarantie kündigen (siehe Ziffer 1.2).
- 1.1.4 Kündigungen können unter Berücksichtigung der Ziffer 3.2 erfolgen. Für sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden (sofern er keinen Lastprofilzähler hat) zur Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels gelten die Regelungen gemäß § 76 Abs 3 EIWOG 2010.

#### 1.2 Preisgarantie

Der Arbeits- und Grundpreis ist hinsichtlich der Bezugs- und Vertriebskosten bis zum bei Vertragsabschluss festgelegten Datum, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit garantiert (garantierte Preisbestandteile). Preisanpassungen aufgrund von Änderungen vorgenannter Kosten erfolgen nicht in diesem Zeitraum.

#### 1.3 Kundenportal

Sobald E.ON Energie Österreich dem Kunden einen Zugang auf ein Kundenportal anbietet und dieser der Nutzung zustimmt gelten folgende Bedingungen:

(i) Der Kunde ist verpflichtet, das Portal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer brieflichen Mitteilung über das Kundenportal.

(ii) Der Kunde stellt sicher, dass E.ON Energie Österreich immer über seine aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügt.

(iii) Der Kunde behandelt seine Daten vertraulich. E.ON Energie Österreich haftet nicht für eine vom Kunden – auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis – verursachte, missbräuchliche Verwendung seiner (Zugangs-) Daten.

(iv) Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Vertragsauflösung.

#### 1.4 Rabatt

- 1.4.1 E.ON Energie Österreich gewährt dem Kunden, unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – und anhand des vom Kunden angegebenen Verbrauchs – Rabatte in Form eines bei Vertragsabschluss vereinbarten Prozentsatzes.
- 1.4.2 Diese Rabatte werden bei jeder Abrechnung automatisch vom Rechnungsbetrag des Kunden abgezogen.
- 1.4.3 Die bei Vertragsabschluss gewährten Rabatte gelten ausschließlich für den im Vertragsabschluss genannten Zeitraum und verstehen sich als Abgeltung für die eingegangene vertragliche Bindung.
- 1.4.4 Endet der Vertrag vor Ablauf des Zeitraums, für welchen der Rabatt gewährt wurde, aufgrund Umzugs und Unmöglichkeit der Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle (Punkt 10.1), so erhält der Kunde den Rabatt in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes bis zum Auszugstermin.
- 1.4.5 Endet der Vertrag vor Ablauf des Zeitraums, für welchen der Rabatt gewährt wurde, durch vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund Zahlungsverzuges (Punkt 11. Z 4), so entfällt der bisher gewährte Rabatt ab dem erstmaligen Auftreten des Zahlungsverzuges.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Stromlieferungsvertrages ist die Lieferung von Strom durch E.ON Energie Österreich an Kunden zur Deckung ihres Eigenbedarfs im Rahmen der mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarten Konditionen. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Stromlieferungsvertrages und vom Kunden mit dem Netzbetreiber separat zu vereinbaren.
- 2.2 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei E.ON Energie Österreich zur Einsicht bereit und können vom Kunden jederzeit im Internet auf [www.eon-energie.at](http://www.eon-energie.at) abgerufen werden. Zusätzlich werden sie dem Kunden bei Vertragsabschluss übermittelt.

### 3 Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht für Verbraucher und Lieferbeginn

- 3.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch E.ON Energie Österreich zustande. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Strombelieferung“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. E.ON Energie Österreich kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels von Kunden ohne Lastprofilzähler gemäß § 76 Abs. 3 EIWOG 2010 soweit diese elektronisch im Wege einer von E.ON Energie Österreich eingerichteten Website erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. E.ON Energie Österreich lässt dem Kunden innerhalb von drei Wochen eine Annahmeerklärung zugehen, sofern E.ON Energie Österreich mit dem Vertragsschluss einverstanden ist. Eine Verpflichtung von E.ON Energie Österreich zum Vertragsabschluss besteht nicht. E.ON Energie Österreich behält sich vor, den Auftrag zur Strombelieferung insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn eine negative Bonitätsauskunft über den Kunden vorliegt (siehe Punkt 15), trotz Fristsetzung nicht behobene technische Probleme mit dem Stromanschluss des Kunden bestehen, die im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. Stilllegung der Anlage durch den Kunden) oder im Bereich des Netzbetreibers liegen, der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages des Kunden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gescheitert ist, der nächstmögliche Lieferbeginn ab Datum der Auftragserteilung mehr als 12 Monate in der Zukunft liegt oder der Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist. E.ON Energie Österreich wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechsel anstoßen. Diese Regelung zur Ablehnung des Vertrags gilt nicht für Kunden der Grundversorgung. Generell werden nur Verträge mit Kunden abgeschlossen, deren Belieferung über ein inländisches Netz erfolgt, der Netzbetreiber die Lieferung über Standardlastprofil zulässt, und der Kunde über ein Standardlastprofil verfügt oder bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (smart meter) für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.
- 3.2 Sofern diese AGB im Einzelfall nichts Anderes vorsehen, bedürfen Vertragserklärungen aller Beteiligten der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Mündliche Erklärungen der E.ON Energie Österreich und ihrer Vertreter sind jedoch stets verbindlich. Sofern E.ON Energie Österreich schriftliche Erklärungen mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausfertigt, kann die Unterschrift entfallen. Sollte der Kunde der Nutzung des Kundenportals zugestimmt haben, erhält er Vertragsänderungen im Kundenportal. Der Kunde wird über den Eingang der Vertragsänderung im Kundenportal vorab mit E-Mail benachrichtigt.
- 3.3 Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit Vertragsabschluss. Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich diese Frist um zwölf Monate. Wenn E.ON Energie Österreich die Informationspflichten innerhalb dieser zwölf Monate ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Informationen erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Die Rücktrittserklärung kann formlos erfolgen, ist an E.ON Energie Österreich zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.
- 3.4 Sofern im Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Preisen sofern alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Lieferungsvertrages, etc.) erfolgt sind. Mit Aufnahme der Lieferung wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der E.ON Energie Österreich angehört. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur mittelbaren Mitgliedschaft in der Bilanzgruppe von E.ON Energie Österreich. Der Beginn der Stromlieferung durch E.ON Energie Österreich wird dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch angezeigt. Nach Möglichkeit erfolgt die Mitteilung bereits mit der Vertragsannahme durch E.ON Energie Österreich.

### 4 Ausnahme von der Lieferverpflichtung

E.ON Energie Österreich ist nicht zur Lieferung verpflichtet soweit und solange der zuständige Netzbetreiber den Netzanschluss und die

Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat, E.ON Energie Österreich am Bezug von Strom durch höhere Gewalt gehindert ist, oder Hindernisse vorliegen, die von E.ON Energie Österreich nicht beeinflussbar sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist E.ON Energie Österreich ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 12 bleibt hiervon unberührt. Sobald die Gründe für die Aussetzung wegfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Lieferung von Strom wieder aufzunehmen.

## 5 Grundversorgung

- 5.1 Hinsichtlich Kunden, die Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 33 ELWOG 2010 (Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Strom verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) sind, verpflichtet sich E.ON Energie Österreich zur Grundversorgung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB. Der in § 77 ELWOG 2010 festgelegte Allgemeine Tarif kann jederzeit im Internet auf [www.eon-energie.at](http://www.eon-energie.at) abgerufen werden.
- 5.2 E.ON Energie Österreich ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie oder Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches) zu verlangen. Verbrauchern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, welche sich auf die Grundversorgung berufen, wird im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 5.3 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 ELWOG 2010 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzuges sinngemäß. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.

## 6 Lieferentgelt, Entgeltanpassung, Änderung der AGB

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für die Bereitstellung und Lieferung von Strom zusätzlich der gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen. Das Entgelt für die Lieferung von Strom errechnet sich nach dem dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt der E.ON Energie Österreich. Der Kunde hat E.ON Energie Österreich auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben zu informieren.
- 6.2 Die von E.ON Energie Österreich dem Kunden verrechneten Energiepreise enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom und der Kosten der dazugehörigen Herkunftsnachweise. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge und Gebühren, die die Lieferung von Strom betreffen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung E.ON Energie Österreich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte, Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sowie die KWK-Pauschale. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.
- 6.3 Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, Clearinggebühr, Kosten für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz, oder vergleichbare Regelungen, und sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung E.ON Energie Österreich durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an E.ON Energie Österreich zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstige Abgaben, wie etwa auch Abgaben/Steuern im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung E.ON Energie Österreich durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige

behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch Umlegung der gesamten, E.ON Energie Österreich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Änderungen dieser nicht im Energiepreis enthaltenen Kosten werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist E.ON Energie Österreich gegenüber Kunden verpflichtet, diese Senkung weiter zu geben.

## 6.4. Änderungen des Arbeitspreises und des Grundpreises:

- 6.4.1. Den Arbeitspreis wie folgt:  
Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der Österreichische Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur herangezogen (ÖSPI Monatswerte gewichtet). Für die Änderung des Arbeitspreises vor dem 31.12.2022 gilt: Ist der ÖSPI-Monatswert im Februar 2022 („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2022 gesenkt oder in dem von E.ON Energie Österreich mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2022 erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.  
Bei Kunden, mit denen am 01.03.2022 eine Preisgarantie vereinbart ist, die vor Jänner 2023 ausläuft, wird die Änderung (Erhöhung oder Senkung) mit dem Ersten des nach Auslaufen der Preisgarantie folgenden Kalendermonats wirksam.

Für Änderungen des Arbeitspreises nach dem 31.12.2022 gilt: Ist der ÖSPI-Monatswert im Dezember eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.01. gesenkt oder in dem von E.ON Energie Österreich mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.01. erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.  
Bei Kunden, mit denen zum jeweiligen 01.01. eine Preisgarantie vereinbart ist, die vor dem Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ausläuft, wird die Änderung (Erhöhung oder Senkung) mit dem Ersten des nach Auslaufen der Preisgarantie folgenden Kalendermonats wirksam.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:  
- Für Kunden, die ihren Energieliefervertrag vor dem 01.01.2022 abgeschlossen haben:  
Der erste Index-Ausgangswert ist der ÖSPI-Monatswert des Jänner 2021.  
- Für Kunden, die ihren Energieliefervertrag ab dem 01.01.2022 abschließen:  
Der erste Index-Ausgangswert ist der ÖSPI-Monatswert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss April 2022, Index-Ausgangswert: Jänner 2022.

Bei einer Preissenkung entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zu Grunde liegt.  
Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zu Grunde liegt.  
Bei einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswerts, der der Preiserhöhung zu Grunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.  
Beispiel 1 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 91,54; Index-Vergleichswert: 110,25; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 6,50%; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 97,49.  
Beispiel 2 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 97,49; Index-Vergleichswert: 85,42; Ausmaß der Preisänderung (Senkung): 12,38%; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 85,42.

In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten und energiewirtschaftlichen Erfordernisse der Strompreiskalkulation hingewiesen, welche produktbezogen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt. Die Funktion dieser Preisanpassungsklausel besteht daher in der Möglichkeit der Anpassung eines in der Vergangenheit – insbesondere aufgrund der damaligen Beschaffungspreise für Energie an den Rohstoffmärkten – kalkulierten Produktpreises und ermöglicht daher – über eine reine Wertsicherung hinaus – eine echte wirtschaftliche Preisanpassung.  
E.ON Energie Österreich wird den Kunden vor Vertragsabschluss bzw.

jenen Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise auf diesen Umstand hinweisen.

Der Österreichische Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI) wird veröffentlicht unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html> (Downloads > ÖSPI Monatswerte > ÖSPI gewichtet). Sollte der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen E.ON Energie Österreich und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

#### 6.4.2. Den Grundpreis wie folgt:

Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preis-änderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen.

Für die Änderung des Grundpreises vor dem 31.12.2022 gilt: Ist der VPI-Monatswert im November 2021 („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2022 gesenkt oder in dem von E.ON Energie Österreich mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2022 erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Bei Kunden, mit denen am 01.03.2022 eine Preisgarantie vereinbart ist, die vor Jänner 2023 ausläuft, wird die Änderung (Erhöhung oder Senkung) mit dem Ersten des nach Auslaufen der Preisgarantie folgenden Kalendermonats wirksam.

Für die Änderung des Grundpreises nach dem 31.12.2022 gilt: Ist der VPI-Monatswert im September eines Jahres („Index-Vergleichswert“) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.01. gesenkt oder in dem von E.ON Energie Österreich mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem jeweils nachfolgenden 01.01. erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Bei Kunden, mit denen zum jeweiligen 01.01. eine Preisgarantie vereinbart ist, die vor dem Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres ausläuft, wird die Änderung (Erhöhung oder Senkung) mit dem Ersten des nach Auslaufen der Preisgarantie folgenden Kalendermonats wirksam.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Kunden, die ihren Energieliefervertrag vor dem 01.01.2022 abgeschlossen haben:

Der erste Index-Ausgangswert ist der VPI-Monatswert des Jänner 2021.

- Für Kunden, die ihren Energieliefervertrag ab dem 01.01.2022 abschließen:

Der erste Index-Ausgangswert ist der VPI-Monatswert des ersten Monats jenes Quartals, welches vor dem Quartal liegt, in welchem der Vertragsabschluss erfolgte. Beispiel: Vertragsabschluss April 2022, Index-Ausgangswert: Jänner 2022.

Bei einer Preissenkung entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preis-änderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zu Grunde liegt.

Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preis-änderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zu Grunde liegt.

Bei einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswerts, der der Preiserhöhung zu Grunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht.

Beispiel 1 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 102,10; Index-Vergleichswert: 108,20; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 5,50 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 107,72.

Beispiel 2 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 107,72; Index-Vergleichswert: 103,20; Ausmaß der Preisänderung (Senkung): 4,20 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 103,20.

Der VPI 2015 wird veröffentlicht unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/zeitreihen\\_und\\_verkettungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/index.html) (Tabellen > VPI 2015).

Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

6.4.3. Preisänderungen nach Ziffer 6.4.1 und 6.4.2. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

6.4.4. Preisänderungen nach Ziffer 6.4.1 und 6.4.2 werden dem Kunden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Preisänderung von E.ON Energie Österreich durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen

Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. E.ON Energie Österreich wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

6.4.5. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert für ÖSPI und VPI wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer Preisänderung von der E.ON Energie Österreich schriftlich bekanntgegeben. E.ON Energie Österreich wird dem Kunden ferner auf sein Verlangen den jeweils geltenden Index-Ausgangswert für ÖSPI und VPI unentgeltlich übermitteln.

6.4.6. E.ON Energie Österreich verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Fall des ÖSPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß eine Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung abscher AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch **erhebliche – Preiserhöhung** aufgrund der Vereinbarungen von Index- Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖSPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

6.4.7. E.ON Energie Österreich wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden von E.ON Energie Österreich sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen des Punktes 6.4. in den AGB eine Änderung der AGB Strom des Kunden darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen des Punkt 6.6. dieser AGB haben.

6.5. Dem Kunden können Entgelte für Zwischenrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Erstellung von Ratenplänen, Adressermittlung und postalischer Kontenaufstellungen berechnet werden. Hinsichtlich der pauschalen Berechnung für die hier aufgezählten Entgelte gilt, dass diese Aufwendungen an Kunden nur soweit verrechnet werden, als sie tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden trifft. Sofern Dritte hierzu beauftragt werden, wird sichergestellt, dass diese ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Diese Entgelte errechnen sich nach dem dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt der E.ON Energie Österreich.

6.6. E.ON Energie Österreich ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Punkte 3., 4., 5. und 12., die allesamt maßgeblich die Leistungen von E.ON Energie Österreich bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von E.ON Energie Österreich abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 6.4. zulässig. Darüber hinaus werden dem Kunden die Änderungen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von E.ON Energie Österreich mitgeteilten Zeitpunkt, der nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist liegt, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Änderungserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

## 7 Abrechnung

7.1. E.ON Energie Österreich wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.

7.2. Die Abrechnung erfolgt durch ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß 7.3. Zahlungen sind abzugsfrei auf das Konto der E.ON Energie Österreich zu leisten. Bei Antrag auf unterjährige Abrechnung ist E.ON Energie Österreich berechtigt, für jede dieser zusätzlichen Rechnungen einen Pauschalbetrag gemäß dem dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt in Rechnung zu stellen.

7.3. Auf Verlangen des Kunden wird E.ON Energie Österreich Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von Strom über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende

Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

- 7.4 Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlung abgerechnet. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Eine Zwischenabrechnung ist ebenfalls möglich auf Wunsch und auf Rechnung der E.ON Energie Österreich.
- 7.5 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Entgelte für die Lieferung von Strom und liegen keine Messergebnisse vor, werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die das geänderte Entgelt Anwendung findet, aliquot nach der Zeit und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z. B. Lastprofil) ermittelt.
- 7.6 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden die Kosten der Netznutzung grundsätzlich vom Netzbetreiber separat gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet.

## 8 Zahlung und Fälligkeit

- 8.1 Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden jeweils zum 15. des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.
- 8.2 Die nach dem Stromliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber E.ON Energie Österreich eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA Lastschrift-Mandat) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht E.ON Energie Österreich hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbetragszahlung, als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift unverzüglich nach Feststellung einer Abrechnungsgutschrift dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
- 8.3 Gegen Ansprüche von E.ON Energie Österreich kann – mit Ausnahme bei Verbrauchern – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder aber im Falle der Zahlungsunfähigkeit von E.ON Energie Österreich.

## 9 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 9.1 E.ON Energie Österreich kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
- vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
  - vom Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
  - vom Kunden ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - eine Insolvenzaufhebung in Bezug auf den Kunden stattgefunden hat,
  - ein Mahnverfahren zwischen E.ON Energie Österreich und dem Kunden eingeleitet worden ist,
  - über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder
  - wenn ein Zahlungsverzug des Kunden vorliegt.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten zwölf abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als zwölf Monate von E.ON Energie Österreich beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standard-Last-Profil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Statt einer Vorauszahlung, kann E.ON Energie Österreich unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.1 auch die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautiön, Hinterlegung von Sparrbüchern, Bankgarantie) verlangen. Barkautiönen werden zum jeweiligen Basiszinssatz (sofern dieser nicht negativ ist) der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 9.3 E.ON Energie Österreich kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der sich in Verzug befindliche Kunde erfolglos nach Kriterien aus Ziffer 11 gemahnt wurde und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung unverändert seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben bzw. von einer Vorauszahlung wird abgesehen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt. Jedenfalls hat die Rückgabe bzw. einmalige Vorauszahlung auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt zudem nach Beendigung des Vertrags abzüglich der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen.
- 9.4 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheits-

leistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. E.ON Energie Österreich wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgeräts erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

- 9.5 Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen in Ziffer 5.

## 10 Kündigung, Umzug, Rechtsnachfolge

- 10.1 Bei einem Umzug des Kunden gilt der bestehende Liefervertrag an der neuen Verbrauchsstelle fort. Der Kunde ist verpflichtet, E.ON Energie Österreich seinen Umzugstermin nebst neuer Adresse spätestens drei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform mitzuteilen, damit die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle rechtzeitig erfolgen kann. Umzugstermin ist jener Termin, ab welchem die Belieferung des Kunden an der bisherigen Verbrauchsstelle endet.
- 10.2 Für den Fall, dass der Kunde den Beginn der Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle bereits vor dem Umzugstermin parallel zur Belieferung an der bisherigen Verbrauchsstelle wünscht, hat die Mitteilung spätestens 3 Wochen vor Beginn der Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle zu erfolgen.
- 10.3 Wenn die Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist (z. B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden, bereits entsprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenschlusses an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden), endet das Vertragsverhältnis zum Termin des Auszuges aus der bisherigen Verbrauchsstelle. E.ON Energie Österreich muss dies dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin des Auszuges aus der bisherigen Verbrauchsstelle in Textform mitteilen.
- 10.4 Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus den Punkten 10.1 bis 10.3 verspätet oder gar nicht nach, haftet sie gegenüber der anderen Vertragspartei für den hieraus entstandenen Schaden. Beispiel: Ein Dritter entnimmt an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle Strom. Der Kunde haftet für den entnommenen Strom und der für E.ON Energie Österreich entstandenen Schaden, wenn er seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- 10.5 Der Kunde kann diesen Stromliefervertrag nur mit Einwilligung der E.ON Energie Österreich auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Vertragseintritt). Wenn der Vertragseintritt während einer Abrechnungsperiode erfolgt und keine (End-) Abrechnung verlangt wird, haften der bisherige und der neue Kunde solidarisch für die Verbindlichkeiten aus der laufenden Abrechnungsperiode.

## 11 Außerordentliche Kündigung – Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung nicht leistet,
3. Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustands, wenn die Auflösung 14 Tage vorher angekündigt wird,
4. wenn der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug ist,
5. wenn die Versorgung eines Kunden nicht (mehr) über ein inländisches Netz erfolgt, der Netzbetreiber die Lieferung über Standardlastprofil nicht (mehr) zulässt oder der jährliche Verbrauch des Kunden 100.000 kWh überschreitet.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten.

## 12 Haftung

E.ON Energie Österreich haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet E.ON Energie Österreich nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Fall bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber Unternehmer iSd KSchG für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der E.ON Energie Österreich und ihr nicht zurechenbar.

## 13 Informationen zu Wartungsdiensten, Wartungsentgelten und Tarifen

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Informationen zu den Tarifen und den dazugehörigen Grund- und Arbeitsentgelten finden sich auf den Internetseiten der E.ON Energie Österreich unter [www.eon-energie.at](http://www.eon-energie.at) oder können bei den Vertriebspartnern der E.ON Energie Österreich erfragt werden.

**14 Schlussbestimmungen, E-Mail, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**

14.1 Änderungen und Nebenabreden zum Stromliefervertrag sind nur wirksam, wenn E.ON Energie Österreich sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Es gilt Punkt 3.2. Abweichende AGB des Kunden entfalten auch bei unterbliebenem Widerspruch durch E.ON Energie Österreich keine Wirkung.

14.2 Der Kunde stellt sicher, dass E.ON Energie Österreich stets über seine gültige Postanschrift verfügt. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, kann E.ON Energie Österreich für die Kosten, die bei der Adressermittlung entstehen, eine Pauschale gemäß dem dem Stromliefervertrag angeschlossenen Preisblatt in Rechnung stellen.

14.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern iSd KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energieliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen, des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Energieliefervertrages. Gerichtsstand ist Wien. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist und zur Zeit der Klagserhebung seinen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Ort der Beschäftigung im Inland hat, gilt § 14 KSchG.

14.5 Der Kunde kann allfällige Beschwerden an „E.ON Energie Österreich GmbH, Gertrude-Fröhlich-Sandner Straße 2-4, 1100 Wien“ bzw. „beschwerdemanagement@eon-energie.at“ richten. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl E.ON Energie Österreich als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.

E.ON Energie Österreich GmbH  
Gertrude-Fröhlich-Sandner Straße 2-4  
1100 Wien, Österreich  
Stand: 17.12.2021